

VEITSBRONNER GEMEINDEBLATT



*Ein gesundes
neues Jahr
2023!*





Informationen des Bürgermeisters

Tu etwas Gutes, wo immer Du bist.

Es sind all die Kleinigkeiten, die zusammen die Welt verändern.
(Desmond Tutu)

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,

mit einem Beherzigen dieses Mottos dürften wir zwar nur bei den wenigstens Krisenherden dieser Welt direkt helfen können, doch auch Kleinigkeiten können über die eigenen vier Wände hinaus Positives bewirken.

Aktuell gibt es viele solcher Kleinigkeiten, die auf breiter Front beherzigt werden.

Angesichts der Energiekrise sind wir alle dazu aufgerufen, möglichst viel Strom zu sparen, um die Netze nicht zu überlasten und so als Gesellschaft gut durch den Winter zu kommen.

Die Entwicklung des Füllstandes der Gasspeicher im Land ist praktisch täglich den Medien zu entnehmen.

Im ersten Moment ist es nur ein Wangenabstrich, der anschließend analysiert wird – doch ist er die Voraussetzung dafür, dass überhaupt „genetische Zwillinge“ zusammenfinden und sich helfen können.

Vielen Dank deshalb all denen, die sich im Rahmen der

Typisierungsaktion

haben registrieren lassen!



Erfreulich war, dass viele Veitsbronnerinnen und Veitsbronner bereits länger als potentielle Stammzellspender registriert sind.

Wer noch nicht registriert ist, kann sich auch bequem zu Hause mittels Wangenabstrich typisieren.

Nach Anmeldung unter <https://akb.de/registrierung> wird ein entsprechendes Set nach Hause geschickt.

Wie im Gemeindeblatt Dezember schon kurz berichtet, ist es möglich, eine

Spende der Energiepreispauschale

zu Gunsten von in einer Notlage befindlichen Bürgerinnen und Bürgern aus unserer Gemeinde vorzunehmen.

Hierzu hat die Gemeinde Veitsbronn ein entsprechendes internes Spendenkonto eingerichtet, auf das mit folgenden Angaben gespendet werden kann:

Kontoinhaber: Gemeinde Veitsbronn

IBAN: DE56 7625 0000 0000 2350 36

Verwendungszweck:

4.0557.0001 Spende Energiepreispauschale

Über die Verteilung der Spenden wird dann der Stiftungsrat der Bürgerstiftung Veitsbronn beschließen.

Vielen Dank für Ihr Mitwirken!

Anträge auf Unterstützung können vertrauensvoll an die Kämmerei der Gemeinde gerichtet werden (Kontakt: schacher@veitsbronn.de; Tel. 75208-36).

Sehr gut angekommen ist der

Adventsmarkt am neuen Standort

Sowohl bei Besuchern als auch bei Gästen fand die neue Konzeption rund um Rathaus und Zenngrundhalle großen Anklang.



Natürlich war noch nicht alles perfekt – eine entsprechende Nachbereitung folgt noch – aber unter dem Strich kann ein positives Fazit gezogen werden.

Ein großer Dank gilt neben den zahlreich vertretenen Vereinen und Beschickern dem Christkind Sophie und Engel Naphatson, die nicht nur wegen der Aufmerksamkeiten für die Kleinen stets umringt waren. Auch geht ein Dankeschön an das ganze Bauhofteam, die Verwaltung, Elektro Förster und das BRK, die für einen guten Ablauf sorgten.



Mit hunderten kleineren und größeren Projekten haben sich in den vergangenen Jahrzehnten Peter Greller und Wolf-Dieter Hauck auseinandergesetzt.

Nun erfolgte für beide die

Verabschiedung aus dem Gemeinderat

Wolf-Dieter Hauck war seit 1996 im Gemeinderat, darunter sechs Jahre als 3. Bürgermeister, aktiv. Sein besonderes Augenmerk galt der Erhaltung der Lebensgrundlagen auch für die kommenden Generationen, wofür sich er vor allem in seiner zusätzlichen Funktion als Umweltbeauftragter einsetzte.



Peter Greller war seit 2002 im Gemeinderat – und lange Jahre parallel dazu im Kreistag – engagiert. Seit 2014 hatte er das Amt des Partnerschaftsbeauftragten inne und pflegte mit großer Leidenschaft die Kontakte in un-

sere Partnergemeinden Leukersdorf in Sachsen und Sovicille in der Toskana.

Beiden gilt ein herzlicher Dank für ihr langjähriges ehrenamtliches Wirken für unsere örtliche Gemeinschaft!

Während für Peter Greller – wie im Gemeindeblatt Dezember bereits informiert – Dr. André Fikrt nachrückte, ist als Nachfolgerin von Wolf-Dieter Hauck nun Anja Steinlein

Neu im Gemeinderat

Anja Steinlein fungiert sogleich als stellvertretende Fraktionsvorsitzende der WBH.

Direkt aus den Händen des bayrischen Regierungschefs Markus Söder erhielt Gerhard Heinlein aus Siegelsdorf das



Ehrenzeichen des Ministerpräsidenten

Mit der Auszeichnung honoriert wurde vor allem das langjährige Engagement von Gerhard Heinlein als Vorsitzender des örtlichen Fischereivereins und dessen Einsatz für die Gewässerpflege.



Die Übergabe erfolgte in feierlichem Rahmen in den Räumlichkeiten des Germanischen Nationalmuseums in Nürnberg.

Ein allzeit gesundes neues Jahr 2023 wünscht Ihnen mit herzlichen Grüßen

Ihr

Marco Kistner

1. Bürgermeister





Aktuelles in Kürze

Nachfolge gesucht

Wie bereits dem Gemeindeblatt Dezember 2022 zu entnehmen war, hat sich unsere bisherige Gemeindeheimatpflegerin Sabine Schöberl aus beruflichen Gründen leider von diesem Ehrenamt zurückgezogen.

Ihr gebührt ein herzliches Dankeschön für ihren engagierten Einsatz seit Übernahme dieses Amtes Mitte 2020!

Ihr Wirken wird insbesondere am Dorfplatz Veitsbronn spür- und sichtbar sein, wenn die dort maßgeblich von ihr initiierten und begleiteten Umgestaltungsmaßnahmen in Bälde abgeschlossen sein werden.

Über eine Einweihungsfeier, in deren Rahmen auch nochmals offiziell ein Dank an Sabine Schöberl ausgesprochen werden wird, wird im Gemeindeblatt informiert werden. Wer sich für die Nachfolge im Amt der Gemeindeheimatpflegerin bzw. des -pflegers interessiert, kann sich gerne ans Rathaus wenden. Nähere Informationen finden sich in dieser Ausgabe.

Erfolgreiche Stadtradler

Auch 2022 fand die Aktion Stadtradeln statt, wobei durch die Veitsbronner Teilnehmer – 19 an der Zahl in zwei Teams – insgesamt 4.021 Kilometer erradelt und 619 Kilo CO₂ vermieden wurden.



Die drei bestplazierten Veitsbronner (v.l.n.r.) Brigitte Hübner (Platz 2), Harald Schenker (Platz 1) und Ina Ries (Platz 3) erhielten ein kleines Dankeschön für ihren Einsatz im Namen unserer Gemeinde.

Neuer Festwirt

Nach der Kündigung des bisherigen Festwirtes wurde die Zeltbewirtung für die Kirchweihen in Retzelfembach, Siegelsdorf und Veitsbronn neu ausgeschrieben.

Durch den Gemeinderat wurde der Festzelbtbetrieb von Christian Egerer aus Pleinfeld auserkoren.

Herr Egerer wird bei allen drei der oben angeführten Kirchweihen als Festwirt fungieren.

Für Siegelsdorf geht damit jedoch eine geänderte Terminierung einher.

Die kommende Kirchweih dort wird vom 5. Mai bis 7. Mai 2023 und damit auch nur noch über drei Tage gehen.

Für den bisherigen Kirchweitermin war von potentiellen Festwirten leider kein Interesse geäußert worden.



Sachstand der Arbeiten der Deutschen Glasfaser

Seit der Information im letzten Gemeindeblatt ist der Sachstand leider unverändert.

Entlang mehrerer Durchgangsstraßen sind noch Arbeiten vorzunehmen. Diese werden erst am Ende des 1. Quartals 2023 wieder aufgenommen, mit einer Inbetriebnahme des Netzes ist somit nicht vor dem 2. Quartal 2023 zu rechnen.

Dies ist äußerst unerfreulich und entspricht in keiner Weise den ursprünglichen Ankündigungen der Deutschen Glasfaser hinsichtlich des Zeitplans zur Inbetriebnahme.

Auch die Inbetriebnahme in der Nachbargemeinde Seukendorf hängt an der Fertigstellung in Veitsbronn.

Sollte es im Zuge der Ausbaurbeiten zu Problemen bzw. Beschwerden kommen, ist die Bauhotline die: 02861/89060940 (Montag bis Samstag 8–20 Uhr).

Die Meldung von Bauschäden ist möglich unter: <https://deutsche-glasfaser.de/service/bauschaden-melden>



Informationen über Aktivitäten der Gemeinde

Öffnungszeiten des Rathauses

Das Rathaus der VG Veitsbronn/Seukendorf ist grundsätzlich für Sie geöffnet.

Bitte beachten Sie hierbei, dass das **Standesamt** weiterhin **ausschließlich** mit Terminvereinbarung für Sie geöffnet hat.

Das **Bürgeramt** und die **Kasse** können zu den Öffnungszeiten **jederzeit ohne Termin** besucht werden.

Ob mit oder ohne Termin: Wir empfehlen, Ihren Besuch **nur mit einer medizinischen oder FFP2-Maske** wahrzunehmen.

Für alle anderen Besuche im Rathaus ist es grundsätzlich ratsam einen Termin zu vereinbaren, damit es nicht zu längeren Wartezeiten kommt oder Sie den Mitarbeiter aufgrund anderer Termine nicht antreffen.

Für die Bücherei empfehlen wir weiterhin das Tragen einer FFP2-Maske.

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung:

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
oder nach individueller Terminvereinbarung

Tel.: 0911/75 208-0

Fax: 0911/75 208-38

Die Bauverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft finden Sie in der Bruckleite 7a im Gewerbegebiet Bruckleite (Obergeschoss). Telefonisch oder per E-Mail erreichen Sie unsere Ansprechpartner weiterhin über die bekannten Nummern und Adressen. Auch Postalisch sind wir in Zukunft weiterhin über das Rathaus erreichbar.

Nächstes Online-Café am Donnerstag, 05.01.2023

Die nächste Gelegenheit zum Online-Austausch mit 1. Bürgermeister Marco Kistner besteht am Donnerstag, 5. Januar, um 15.00 Uhr. Die Zugangsdaten erhalten Sie kurz vorher.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass in diesem Format keine persönlichen Anliegen beantwortet werden können. Allgemeine Anfragen, die unsere Gemeinde betreffen, sind aber selbstverständlich sehr willkommen.

Bitte übermitteln Sie Ihre Kontaktdaten, idealerweise mit einem Stichwort zu Ihrem Anliegen, bis 02.01.2023 per E-Mail an vorzimme@veitsbronn.de.

Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung Bund

Rat und Tat in Renten- und Versicherungsangelegenheiten der gesetzlichen Rentenversicherung bietet Herr Jürgen Tauber am Donnerstag, den 12. Januar 2023 von

17.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Rathaus, Sitzungssaal **nur mit Terminvereinbarung und FFP2-Maske**. Zur Terminvereinbarung und telefonischen Beratung ist er unter Tel. 0911/75 40 210 erreichbar.

Apotheken-Bereitschaftsdienst und Ärztlicher Rettungsdienst

Die im täglichen Wechsel dienstbereite Apotheke wird durch Anschlag an der Linden-Apotheke in Siegelsdorf (und bei anderen Apotheken im Landkreis) bekanntgemacht. Wir bitten deshalb, sich bei Bedarf an der Linden-Apotheke zu informieren.

Rettungsdienst, Tel. 112

Für alle kritischen Fälle, die Krankenwagen und Notarzt erfordern und wenn schnellste Hilfe nötig ist.

Ärztlicher Bereitschaftsdienst, Tel. 116 117

Bei nicht lebensbedrohlichen Erkrankungen, die aber einer Behandlung bedürfen, steht diese Notfallnummer rund um die Uhr zur Verfügung.

Öffnungszeiten:

Mo, Di, Do: 18.00–21.00 Uhr

Mi, Fr: 17.00–21.00 Uhr

Sa, So, Feiertag: 08.00–21.00 Uhr

Ärztlicher Akut-Dienst für Privatpatienten und Selbstzahler – PrivAD

Tel.: 01805/304 505, www.privad.de

Geburtstage im Monat Januar 2023

Auf Grund der geltenden Datenschutzbestimmungen (DSGVO) dürfen Kommunen personenbezogene Daten im Zusammenhang mit Geburten, Eheschließungen, Sterbefällen und Geburtstage nur dann veröffentlichen, wenn die Sorgeberechtigten (bei Geburten), die Betroffenen (bei Eheschließungen/Geburtstagen) bzw. die Angehörigen (nach einem Sterbefall) eine datenschutzrechtliche Erklärung bei der Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn abgeben.

Wir bitten daher um Verständnis, dass sämtliche Geburten, Eheschließungen, Geburtstage und Sterbefälle ohne vorliegende Datenschutzerklärung nicht mehr veröffentlicht werden können.

Allen Jubilaren im Monat Januar wünscht die Gemeinde Veitsbronn in jedem Fall alles erdenklich Gute und viel Gesundheit!

Sollten Sie zu Ihrem nächsten runden Geburtstag (ab dem 75. Geburtstag) bzw. zu einem Ehejubiläum (ab der Goldenen Hochzeit) einen Besuch wünschen, würden wir uns freuen, wenn Sie unserem Bürgeramt eine Telefonnummer mitteilen, damit ein Besuch vereinbart werden kann.



Vorbereitung auf die Reisezeit

Denken Sie daran, sich rechtzeitig ein neues Ausweisdokument ausstellen zu lassen. Die Ausstellung eines neuen Reisepasses benötigt zurzeit 3-6 Wochen und beim Personalausweis etwa 2-3 Wochen.

Eine Ausstellung ist derzeit während den Öffnungszeiten ohne Termin möglich.

Zur Beantragung bringen Sie bitte folgende Unterlagen mit:

- aktuelles **biometrisches Lichtbild (nicht älter als 1 Jahr)**
- **bisheriges amtliches Ausweisdokument** (Reisepass, Personalausweis oder Kinderreisepass)
- bei Erstausstellung benötigen wir zusätzlich noch weitere folgende Unterlagen: Personenstandsurkunden (Geburts- oder Eheurkunde), Staatsangehörigkeitsurkunden
- für Antragsteller **ab 24 Jahren** kostet der Personalausweis **37,00 €**, der Reisepass **60,00 €** und für Antragsteller **unter 24 Jahren** **22,80 €** (Personalausweis) bzw. **37,50 €** (Reisepass)

Die Gültigkeit der Ausweise bleibt unverändert bei 10 Jahren für Antragsteller ab 24 Jahren und 6 Jahren für Antragsteller unter 24 Jahren. Bei Kindern unter 16 Jahren ist das Einverständnis von beiden Elternteilen erforderlich. Formulare hierzu finden Sie online unter <http://vg-veitsbronn-seukendorf.de/verwaltung-formulare/>

KINDERREISEPASS

Wird für Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres ausgestellt. Der Kinderreisepass ist 1 Jahr gültig und kann – solange er noch gültig ist – um ein weiteres Jahr verlängert werden, bis das Kind 12 Jahre alt ist. Das Kind muss sein Dokument ab dem 10. Lebensjahr selbst unterschreiben. Hierfür müssen beide sorgeberechtigten Elternteile den Antrag gemeinsam stellen (Bevollmächtigung eines Elternteils ist möglich). Mitzubringen ist ein aktuelles biometrisches Lichtbild und – soweit vorhanden – ein bereits früher ausgestellter Kinderreisepass.

Bitte überprüfen Sie vor Ihrer nächsten Reise ins Ausland immer, ob ein Fremder Ihr Kind auf dem Lichtbild in dem noch gültigen Kinderreisepass noch erkennt. Sofern das nicht der Fall ist, lassen Sie auch hier den Pass mit einem aktuellen biometrischen Lichtbild aktualisieren.

Es entstehen jeweils Kosten in Höhe von 6,00 €, für eine Neuausstellung in Höhe von 13,00 €. Kinderreisepässe werden direkt im Bürgeramt ausgestellt und können sofort mitgenommen werden.

Allgemeine Informationen zu Ausweisen und Pässen

Sollten Sie dennoch Fragen haben, steht Ihnen das Bürgeramt, Tel: 75 208-601 gerne zur Verfügung.

Über generelle Einreisebestimmungen für Erwachsene und/oder Kinder der einzelnen Länder informieren Sie sich bitte bei den Auslandsvertretungen oder auf <https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit>.

Aktuelles zum Coronavirus

BÜCHEREI

Die Bücherei Veitsbronn ist momentan zu den üblichen Öffnungszeiten geöffnet.

Bitte informieren Sie sich auf unserer Homepage oder auf der Homepage der Bücherei <https://webopac.winbibap.de/veitsbronn/index.aspx> oder an unserem Aushang an der Bücherei über nähere Informationen.

Bei Fragen setzen Sie sich gerne mit uns telefonisch in Verbindung (0911/7520564).

VOLKSHOCHSCHULE

Bitte beachten Sie die gesonderte Mitteilung der VHS.

Nähere Informationen erhalten Sie auf der Homepage <https://vhs.veitsbronn.de/> oder telefonisch unter 0911/75208-42.

NACHBARSCHAFTSHILFE

Seitens des Rathauses ist Herr Igor Ninic als federführender Ansprechpartner benannt.

Als Onlineplattform ist die Homepage www.planet-veitsbronn.de (Corona Nachbarschaftshilfe) eingerichtet.

Die Fachkraft zur Arbeit mit Senioren Frau Bleicher ist weiterhin von Montag bis Freitag jeweils von 8-16 Uhr telefonisch erreichbar. Alle Bedarfe und Angebote können wie folgt übermittelt werden:

- TELEFONISCH über die Seniorenfachberatung Frau Bleicher, 01512/3008465 (auch telefonische Seniorenberatung!)
- TELEFONISCH Herr Ninic, 01515/7920629 per E-MAIL: ninic@veitsbronn.de

NEUER BETREIBER TESTZENTREN STADT UND LANDKREIS FÜRTH SEIT 2. NOVEMBER: SYNLAB GMBH

Schnelltests sind ohne, PCR-Tests mit Terminvereinbarung möglich an folgenden Standorten:

PCR- UND SCHNELLTESTZENTRUM ZIRNDORF:

Langzenner Straße 28, Ecke Siegelsdorfer Straße, 90513 Zirndorf

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag: 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr, Samstag und Sonntag: 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr

PCR- UND SCHNELLTESTZENTRUM FÜRTH:

Flugplatzstraße 30, 90768 Fürth

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag: 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr, Samstag und Sonntag: 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Grundsätzlich können Sie unter folgendem Link den aktuellen Stand zusätzlich abrufen:

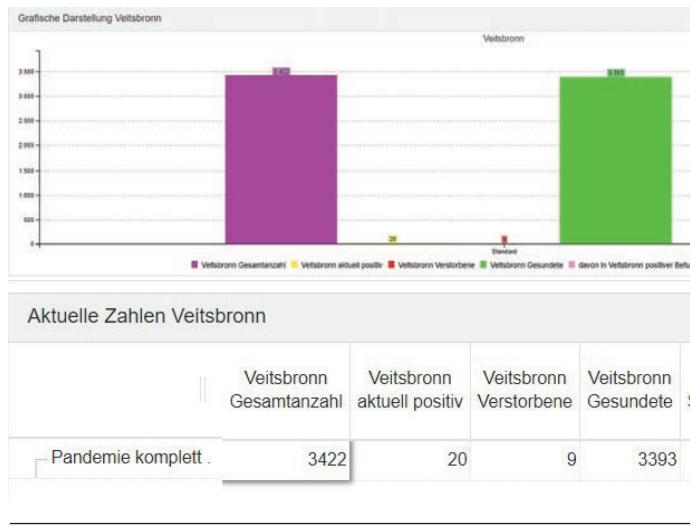
<https://www.stmpg.bayern.de/coronavirus/haeufig-gestellte-fragen/>



<https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/faq/index.php>



Eine Übersicht der Fallzahlen finden Sie im sogenannten Dashboard des Landkreises unter <https://corona-fallzahlen.landkreis-fuerth.de/kosy/public/default-db/clients/CO/tile-hub/001/tiles>



Neues zu den Kindertageseinrichtungen

Die schriftlichen Vormerkzettel in den einzelnen Einrichtungen werden abgeschafft um eine bessere Übersicht und Planung zu erhalten.

Daher hat die Gemeinde Veitsbronn gemeinsam mit den Veitsbronner Einrichtungen ein elektronisches Bedarfsanmeldeprogramm eingeführt.

Hier können Sie als Eltern ab sofort den Betreuungsbedarf für Ihr Kind anmelden. Dies ist immer fruestens zum 01.09. des Vorjahres möglich.

Auch unterjährige Bedarfsanmeldungen sind möglich.

Auf der Internetseite der Gemeinde Veitsbronn ist eine Verlinkung zum Anmeldeportal hinterlegt. Sie brauchen lediglich eine Internetverbindung und müssen sich im Bayernportal registrieren, wenn dies nicht bereits geschehen ist.

Es stehen Ausfüllhilfen auf Deutsch und Englisch zur Verfügung. Es soll aber bald noch mehr Sprachen zur Auswahl geben.

Nähere Informationen werden Ihnen direkt im Portal angezeigt.

Nutzen Sie hier auch die FAQ-Funktion.

Nutzen Sie jetzt die Möglichkeit und melden Sie Ihr Kind für das laufende oder das kommende Betreuungsjahr an!

Die bereits in den Veitsbronner Einrichtungen abgegebenen Vormerkzettel können auf Grund der Umstellung nicht mehr berücksichtigt werden.

Nach Ablauf des Anmeldezeitraums (bis 31.01.2023) werden die Einrichtungen die verfügbaren Plätze vergeben.

Alle Beteiligten sind bestrebt, Ihre Prioritäten zu berücksichtigen. Deshalb ist es wichtig, diese im Anmeldeportal zu hinterlegen.

Informationen zur Umsetzung des Winterdienstes

Im Zuge des Winterdienstes häufen sich die Anfragen von Bürgern hinsichtlich der Schneeräumung auf gemeindlichen Straßen. Speziell betraf dies Wohnstraßen mit untergeordneter Verkehrsbedeutung. Auf diesen Straßen besteht keine gemeindliche Räum- und Streupflicht. Dennoch räumt die Gemeinde auch die meisten Wohnstraßen ab einer Schneehöhe von 15 cm mit durch. Voraussetzung hierfür ist jedoch auch, dass eine Mindestdurchfahrtsbreite von 3,00 m vorhanden ist. Darauf ist beim Abstellen der Fahrzeuge unbedingt zu achten. Die Durchfahrtsbreite kann auch durch in den Verkehrsraum einragende Büsche und Äste beeinträchtigt werden. Diese sind zurückzuschneiden.

Sollten im Rahmen des gemeindlichen Winterdienstes Gehwege und Grundstückszufahrten zugeschoben bzw. parkende Fahrzeuge durch Schnee blockiert werden, ist dies sicherlich bedauerlich, aber in einigen Fällen leider unvermeidbar, wofür wir um Verständnis bitten.

Es wird aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es nicht zulässig ist, den Schnee auf die Fahrbahnen zu schieben oder den Schnee von Privatgrund auf öffentlichem Grund bzw. auf die Straße zu räumen. Umso ärgerlicher ist dies, wenn dies Zufahrten betrifft, die während dieser Witterung überhaupt nicht genutzt werden müssen.

Neben den Kommunen haben auch die Anlieger dafür zu sorgen, die Gehbahnen von Schnee zu räumen und bei Schne-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten, abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt) zu bestreuen. Ist kein Gehweg vorhanden, so ist ein Streifen von 1 m Breite, gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus, für den Fußgängerverkehr entsprechend von Schnee und Eis zu befreien und freizuhalten. Gemäß der geltenden Satzung gilt die Räumpflicht zwischen 7.00 und 20.00 Uhr (www.vg-veitsbronn-seukendorf.de – Verordnung über die Reinhaltung u. Reinigung der öffentl. Straßen u. die Sicherung der Gehbahnen im Winter).



Abschließend bleibt auch noch zu erwähnen, dass die im Gemeindegebiet aufgestellten Streukästen nicht für die Allgemeinheit bestimmt sind. Der Inhalt darf nur durch das Bauhofpersonal genutzt werden. Einzige Ausnahme: In Not geratene Autofahrer dürfen sich hier bedienen, wenn die Verkehrsverhältnisse dies zwingend erforderlich machen.

Bei entsprechender gegenseitiger Rücksichtnahme werden wir alle auch gut durch diesen Winter kommen.

Wir bedanken uns für Ihr Verständnis.

Ihre Gemeinde Veitsbronn

Sammelstellen für Weihnachtsbäume

Bis zum **14. Januar 2023** können Weihnachtsbäume an folgenden Sammelstellen abgegeben werden:

Veitsbronn:

Rothenberger Weg/Heinrich-Böll-Straße
Parkplatz am Veitsbad

Siegelsdorf:

Fürther Str. 32/Karlsbader Straße

Kagenhof:

Langzenner Str. – Lagerplatz der Fa. Gumbrecht

Raindorf:

Dorfstraße neben den Glascontainern

Retzelfembach:

Fembachstraße neben dem Feuerwehrhaus

Bitte achten Sie darauf, dass die Bäume ohne Weihnachtsschmuck und Dekoration abgegeben werden.



Die Gemeinde Veitsbronn sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n ehrenamtliche/n Gemeindeheimatpfleger/in

Die Gemeinde Veitsbronn bestellt als sachkundige/n Berater/in und Förderer/in für die Erfüllung der ihr durch Art. 83 und 141 der Bayer. Verfassung und Art. 57 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern zugewiesenen Aufgaben der Heimatpflege eine/n Heimatpfleger/in. Er/sie arbeitet ohne Bindung an Weisungen vertrauensvoll mit der Gemeindeverwaltung zusammen.

Zum/zur Heimatpfleger/in soll eine Person bestellt werden, die aufgrund ihrer Orts- und Fachkenntnisse sowie ihrer Arbeitskraft für dieses Amt geeignet ist.

Der/die Heimatpfleger/in wird vom Gemeinderat in der Regel auf die Dauer von sechs Jahren bestellt. Er/sie kann durch den Gemeinderat aus wichtigem Grund vorher abberufen werden.

Der/die Heimatpfleger/in berät und fördert die Gemeinde Veitsbronn in allen bedeutsamen Angelegenheiten der Heimatpflege, insbesondere beim Vollzug des Bayer. Denkmalschutzgesetzes und bei Fragen des Planungs- und Bauwesens. Bedeutsam sind in der Regel Angelegenheiten, deren Entscheidung wegen ihrer heimatpflegerischen Tragweite in die Zuständigkeit des Gemeinderates oder eines beschließenden Ausschusses fällt und andere heimatpflegerisch besonders wichtige laufende Angelegenheiten.

Haben Sie Interesse?

Dann freuen wir uns über Ihre Bewerbung an die Gemeinde Veitsbronn,
z. Hd. Herrn Arold, **bis Mittwoch, 18.01.2023**.

Tel.: 0911 75 208-22, E-Mail: arold@veitsbronn.de

Temporäre Höherauslastung der 380-kV-Freileitung

Durch den Netzbetreiber TenneT wurde folgendes mitgeteilt:

auf Grund der aktuellen Situation und der – speziell in den Wintermonaten – zu erwartenden Gasmangellage, wurden wir als Übertragungsnetzbetreiber vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) aufgefordert, die wichtigsten Stromkreisverbindungen unseres Höchstspannungsnetzes temporär und zeitnah höher auszulasten.

Mit der am 13.10.2022 in Kraft getretenen Regelung des § 49b EnWG wurde die Möglichkeit geschaffen, eine temporäre betriebliche Höherauslastung des Höchstspannungsnetzes kurzfristig umzusetzen, ohne dass diese einer vorherigen Genehmigung bedarf. Dabei kann die Höherauslastung in einem solchen Fall auch über die bisherige höchste betriebliche Anlagenauslastung hinaus erfolgen (BT-Drs. 20/3497, S. 42).

Nach § 49b Abs. 1 Satz 2 EnWG ist eine Höherauslastung im Sinne dieser Vorschrift die Erhöhung der Stromtragfähigkeit ohne Erhöhung der zulässigen Betriebsspannung. Diese Höherauslastung möchten wir mittels witterungsabhängigen Freileitungsbetrieb (WAFB) auf dem nachfolgenden Stromkreis und o. g. Leitungen umsetzen:

- Stromkreis Raitersaich-Kriegenbrunn-Würgau 438/432 geplante Stromerhöhung von derzeit 2.206 A auf max. 3.971 A

Mittels einer von der Fa. ALIZ durchgeführten Leitungsauskunft wurden Sie als Gemeinde identifiziert, die sich im untersuchten Bereich unserer Freileitung befindet.

Da diese Betriebsoptimierung höhere Betriebsströme und damit höhere magnetische Felder bewirkt, wird gebeten, diese Information an möglicherweise betroffene Unternehmen wie Wasserwerke oder Gas- und Fernwärmebetreiber weiterzuleiten. Der Hintergrund ist, dass besonders bei parallel zur Freileitung befindlichen metallisch leitfähigen Infrastrukturen durch die Erhöhung des Betriebsstroms der Freileitung die induzierte Spannung gegen Erde angehoben werden kann. Die möglicherweise betroffenen Infrastrukturbetreiber werden in dieser Krisenlage gemäß § 49b Abs. 3 und 5 EnWG gebeten, diese höhere Beeinflussung temporär zu dulden.

Die temporäre Höherauslastung wird voraussichtlich über die Dauer der in Kraft getretenen Verordnung zur befristeten Ausweitung des Stromerzeugungsangebots durch Anlagen aus der Netzreserve (Stromangebotsausweitungsvorordnung – StaaV) und damit nach jetziger Gesetzeslage bis 31. März 2024 umgesetzt.

Informationen zum Wasserzählerwechsel

Um auch künftig eine exakte Messung des Wasserverbrauches gewährleisten zu können, wechselt die Gemeinde turnusmäßig voraussichtlich im Januar und Februar 2023 Wasseruhren in folgenden Straßenzügen aus:

Bernbach: Bergstr., Fürther Str., Obere Bergstr., Raabstr.

Kagenhof

Kreppendorf: Hirtenleite, Kreppendorf

Siegelsdorf: Am Ankeleberg, Bahnhofstr., Birkenstr. Fliederweg, Friedenstr., Fürther Str., Langzenner Str., Reitweg, Stockäckerstr., Tannenstr., Waldstr., Wiesenweg

Veitsbronn: Adalbert-Stifter-Str., Albrecht-Dürer-Str., Bachmühlweg, Caritas-Pirkheimer-Str., Eichendorffstr., Fasanenstr., Heide, Heinrich-Heine-Str., Kreppendorfer Str., Lilienstr., Luise-Rinser-Weg, Nürnberger Str., Puschendorfer Str., Retzelfembacher Str., Rosenstr., Rothenberger Weg, Schillerstr., Siegelsdorfer Str., Tulpenstr., Uhlandstr., Veilchenstr., Wacholderbergstr.

Die Auswechselung dauert ca. 10–15 Minuten. In dieser Zeit dürfen keine Wasch- oder Spülmaschinen in Betrieb sein. Bitte ermöglichen Sie unseren Mitarbeitern auch freien Zugang zu Ihrem Zähler.

Die Gesundheit unserer Bürgerinnen und Bürger, sowie auch der Schutz unserer Mitarbeiter haben dabei, in Zeiten der Corona-Pandemie, höchste Priorität. Deshalb gelten für den Zählerwechsel folgende Verhaltensregeln:

1. Vor Betreten des Objektes fragen unsere Mitarbeiter, ob sich dort erkrankte oder infektionsverdächtige Personen befinden. Falls „JA“ wird die Verwaltung zu einem späteren Zeitpunkt einen Wechseltermin vereinbaren.

2. Unsere Mitarbeiter halten einen Mindestabstand von 1,5 bis zwei Metern gegenüber den Einwohnern. Die Einwohner werden auch gebeten, diesen Abstand einzuhalten. Unsere Mitarbeiter tragen Mundschutz im Gebäude, wir bitten auch die Bewohner einen Mundschutz zu tragen.

3. Unsere Mitarbeiter fassen in den Objekten soweit als möglich ausschließlich die Wasserzähleranlage an.

Wir bitten um Verständnis, dass wir unserer gesetzlichen Verpflichtung nachkommen müssen.

Im Voraus vielen Dank.

Bevorstehende Änderungen in verschiedenen Gemeindestraßen

Als Ausfluss der diesjährigen Verkehrsschau, die im August stattfand, und der Umbaumaßnahmen in Kreppendorf werden in Kürze neue verkehrsrechtliche Anordnungen in drei Gemeindestraßen dauerhaft wirksam.

Schlehenweg (Retzelfembach)

Die Straße erfüllt durch ihre Bauweise mit einem Gehweg auf jeder Seite nicht die Anforderungen eines verkehrsberuhigten Bereichs. Daher muss der verkehrsberuhigte Bereich aufgelöst und in eine Tempo 30-Zone umgewandelt werden. Die Verkehrszeichen und Piktogramme werden entfernt und durch Verkehrszeichen Tempo 30-Zone ersetzt.



Erlenstraße

Hier war eine Vergrößerung des verkehrsberuhigten Bereichs vorgesehen. Eine solche ist jedoch leider nicht zulässig. Es muss deshalb die Tempo 30-Zone in unveränderter Größe belassen werden. Diese wird ergänzt durch ein eingeschränktes Halteverbot mit dem Zusatz, dass nur in den gekennzeichneten Flächen das Parken erlaubt ist. Ab dem Zeitpunkt der Anbringung des Zusatzschildes wird das Parken außerhalb gekennzeichneter Flächen nicht mehr gestattet sein.





Kreppendorf

In Kreppendorf wird eine neue Tempo 30-Zone eingerichtet. Diese beginnt von der Kreppendorfer Straße kommend, unmittelbar vor Beginn des gepflasterten Bereichs, von Bernbach kommend rund 20 m nach der Zennbrücke, von Ritzmannshof kommend rund 20 m nach dem Ortseingangsschild und von Obermichelbach kommend, unmittelbar vor dem westlich neben der Straße liegenden Wohngebäude.



Die Anordnungen werden nach Aufstellen und Anbringen der Verkehrszeichen bzw. Verkehrseinrichtungen wirksam.

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) Widmung (Art. 6 BayStrWG)

A) Widmung Teilbereich der Stichstr. Raindorfer Hauptstr. als Ortsstraße (rot markierter Bereich)

Nach der Bahn-Verkehrsschau vom 07.07.2021 soll der nördliche Bereich der Stichstraße Raindorfer Hauptstr. nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i. Verb. mit Art. 6 BayStrWG zur Ortsstraße und der südliche Teil als beschränkt öffentlicher Teil gewidmet werden.

Begründung:

Der Straßenbereich wurde bisher weder von der Gemeinde Veitsbronn noch vom Staatl. Bauamt gewidmet. Damit das Zugpfeifen eingestellt werden kann, sind diese Wegbereiche zwischen der Kreisstraße und dem Bahnübergang zu widmen.

1. Straßenbeschreibung

Straße: Raindorfer Hauptstr. (Stichstr.)
 Gemeinde: Veitsbronn
 Landkreis: Fürth
 Widmungs-
 beschränkung: ;
 Flurnummern: 2072/0 (Teilfläche), Gemarkung Horbach
 Anfangspunkt: Abzweigung von der „Raindorfer Hauptstr.“ (Kreisstr. FÜ 17) zwischen Fl.Nr. 2080 (Nordostecke) u. Fl.Nr. 2028 (Nordwestecke)
 Endpunkt: Einmündung in das Bahngelände (Fl. Nr. 2203) zwischen Fl.Nr. 2073/2 (ca. 20 m von der Südostecke) u. Fl.Nr. 2070 (ca. 20 m von der Südwestecke)

m von der Südostecke) u. Fl.Nr. 2070 (ca. 20 m von der Südwestecke)

Länge: 0,060 km

Baulastträger: Gemeinde Veitsbronn

2. Verfügung

Die unter 1. bezeichnete und bestehende Straße wird als Ortsstraße gewidmet.

B) Widmung Teilbereich des beschränkt öffentlichen Fußwegs (blau markierter Bereich)

1. Straßenbeschreibung

Straße: Fußweg Raindorfer Hauptstr. (Stichstr.)

Gemeinde: Veitsbronn

Landkreis: Fürth

Widmungs-
 beschränkung: ;

Flurnummern: 2072/0 (Teilfläche), Gemarkung Horbach

Anfangspunkt: Abzweigung von der „Raindorfer Hauptstr.“ (Ortsstr.) zwischen Fl.Nr. 2073/2 (ca. 20 m von der Südostecke und Fl.Nr. 2070 (ca. 20 m vor der Südwestecke)

Endpunkt: Einmündung in das Bahngelände (Fl. Nr. 2203) zwischen Fl.Nr. 2073/2 (Südostecke) u. Fl.Nr. 2070 (Südwestecke)

Länge: 0,020 km

Baulastträger: Gemeinde Veitsbronn

2. Verfügung

Der unter 1. bezeichnete und bestehende Wegabschnitt wird als beschränkt-öffentlicher Fußweg gewidmet.

Lageplan:



Die Widmungsverfügung kann im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn, Zimmer-Nr. 3, Bruckleite 7a, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Veitsbronn, 16.11.2022

Gemeinde Veitsbronn

Kistner
 1. Bürgermeister

GEMEINDE VEITSBRONN

Satzung Für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)



Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Veitsbronn folgende Satzung:

§ 1 Steuertatbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden allein zu Erwerbszwecken, insbesondere das Halten von
 - a. Hunden in Tierhandlungen.
 - b. Hunden, die zur Bewachung von zu Erwerbszwecken gehaltenen Herden notwendig sind und zu diesem Zwecke gehalten werden.
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe oder des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen.
3. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.
4. Hunden, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationierungsstreitkräfte sowie deren Angehörigen gehalten werden.
5. Hunden, die von Angehörigen ausländischer diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden.
6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tiersylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind.
7. Hunden, die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen.
8. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind.

§ 3 Steuerschuldner, Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, sind sie Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4 Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen in weniger als drei aufeinander folgenden Monaten im Kalenderjahr erfüllt werden.

(2) Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes, für den die Steuerpflicht im Kalenderjahr bereits entstanden und nicht nach Abs. 1 entfallen ist, bei demselben Halter ein anderer Hund, entfällt für dieses Kalenderjahr die weitere Steuerpflicht für den anderen Hund. Tritt in den Fällen des Satzes 1 an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes ein Kampfhund, entsteht für dieses Kalenderjahr hinsichtlich dieses Kampfhundes eine weitere Steuerpflicht mit einem Steuersatz in Höhe der Differenz aus dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde und dem Steuersatz, der für den verstorbenen oder veräußerten Hund gegolten hat.

(3) Ist die Steuerpflicht eines Hundehalters für das Halten eines Hundes für das Kalenderjahr oder für einen Teil des bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland entstanden und nicht später wieder entfallen, ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die dieser Hundehalter für das Kalenderjahr nach dieser Satzung zu zahlen hat. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt

für den ersten Hund	80,00 €,
für den zweiten Hund	160,00 €,
für jeden weiteren Hund	320,00 €,
für jeden Kampfhund	1.100,00 €.

Hunde für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(2) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rasse-spezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

§ 6 Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m Luftlinie von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.



2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn die Hunde die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt haben.

Die Steuerermäßigung nach Satz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. Sind sowohl die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 als auch des Satzes 1 Nr. 2 erfüllt, wird die Steuer nur einmal ermäßigt.

(2) Wird ein Hund aus einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten und mit öffentlichen Mitteln geförderten inländischen Tierheim oder Tiersayl vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen, ermäßigt sich die Steuer für jeden Monat der Hundehaltung um ein Zwölftel des Steuersatzes. Die Steuerermäßigung wird längstens für die ersten zwölf Monate der Hundehaltung nach Aufnahme in den Haushalt gewährt.

§ 7

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) Steuerermäßigungen werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu stellen, für das die Steuerermäßigung begeht wird. In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung darzulegen und auf Verlangen der Gemeinde glaubhaft zu machen. Maßgebend für die Steuerermäßigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung nach § 2 Nr. 7 und 8 und keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 8

Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres oder – wenn der Steuertatbestand erst im Verlauf eines Kalenderjahres verwirklicht wird – mit Beginn des Tages, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 9

Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld ist mit der auf das Kalenderjahr entfallenden Steuer fällig am 01.04. eines jeden Kalenderjahres, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids.

§ 10

Anzeigepflichten

(1) Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Anschaffung unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 er-

folgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.

(2) Wer einen unter vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Vollendung des vierten Lebensmonats des Hundes unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.

(3) Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde eine Hundesteuermarke aus, die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss. Der Hundehalter ist verpflichtet, einem Beauftragten der Gemeinde die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen; werden andere Personen als der Hundehalter mit dem Hund angetroffen, sind auch diese Personen hierzu verpflichtet.

(4) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund innerhalb eines Monats bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder tot ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.

(5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, ist das der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Wegfall anzuzeigen.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Hundesteuersatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2022 tritt die Hundesteuersatzung vom 14.12.2017 außer Kraft.

Veitsbronn, 17.11.2022

Gemeinde Veitsbronn

Kistner
1. Bürgermeister

Sitzungsplanung der Gemeindegremien (Planungsstand 9.12.2022):

Donnerstag, 12.1.2023 Gemeinschaftsversammlung (19 Uhr)

Donnerstag, 19.1.2023 Bau- und Vergabeausschuss

Donnerstag, 26.1.2023 Gemeinderat

jeweils um 19.30 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses Veitsbronn.

Die Bevölkerung ist hierzu herzlich eingeladen. Etwaige Corona-Regelungen sind zu beachten.

Die Tagesordnung finden Sie eine Woche zuvor unter www.veitsbronn.de sowie in den gemeindlichen Schaukästen.

Hinweis für Bauherren und Architekten:

Bauanträge, die in der Sitzung des Bauausschusses am 19.1.2023 behandelt werden sollen, sind bis Montag, 9.1.2023 einzureichen.

Informationen aus dem Gemeinderat

28. Sitzung des Gemeinderates am 27.10.2022

Vor Eintritt in die Tagesordnung informiert 1. BGM Kistner, dass TOP 8 auf Grund von Erkrankung des Referenten abgesetzt werden muss.

Anschließend informiert er über einen am 26.10.2022 eingereichten Antrag der SPD-Fraktion bezüglich Spenden der Energiepreispauschale sowie die daraufhin kurzfristig eingeholte Stellungnahme der Rechtsaufsicht, welche eine Dringlichkeit verneint.

Der Gemeinderat stellt mehrheitlich (11:7) fest, dass keine Dringlichkeit gegeben ist, somit erfolgt keine inhaltliche Behandlung des Antrags. Der Antrag wird somit in der kommenden Gemeinderatssitzung am 17.11.2022 behandelt.

TOP 01 A Mitteilungen – Aktuelle Corona-Situation

Der aktuelle Inzidenzwert am Sitzungstag liegt bei 550,9. In Veitsbronn sind derzeit 45 aktive Fälle, 3.279 Genesene und weiterhin 9 Verstorbene zu verzeichnen.

Dies ergibt eine Gesamtzahl von 3.333.

TOP 01 B Mitteilungen – Krisenstab Energie

1. BGM Kistner informiert, dass auch auf örtlicher Ebene zusammen mit Seukendorf ein Krisenstab Energie eingerichtet wurde.

Ein Treffen in größerer Runde u.a. mit Feuerwehr erfolgt in Kürze.

TOP 01 C Mitteilungen – Bürgerbus

1. BGM Kistner informiert das Gremium über den erfreulichen Umstand, dass der Bürgerbusverein auch für das zurückliegende Jahr keinen Defizitausgleich benötigt. Es fehlt nicht an Fahrgästen, jedoch wird dringend Fahrpersonal benötigt.

In dem Zusammenhang weist 1. BGM Kistner darauf hin, dass jemand mit Spaß am Fahren gerne doppelt Gutes tun könne. Auch die Tafel sucht regelmäßig Fahrer.

TOP 01 D Mitteilungen – Jubiläum

Anlässlich seines 25-jährigen Jubiläums als Siebener übergibt 1. BGM Kistner eine kleine Aufmerksamkeit an Michael Müdsam.

TOP 01 E Mitteilungen – Partnergemeinde

Auf den Tischen liegt die aktuelle Broschüre der Gemeinde Jahnsdorf aus und darf gerne mitgenommen werden.

TOP 01 F Mitteilungen – Bundesverkehrswegeplan

DB Netze teilte mit Schreiben vom 06.10.2022 folgendes mit:

Im Mai 2022 hat das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) die DB beauftragt, die Planungen für ein drittes Gleis zwischen Fürth und Siegelsdorf aufzunehmen. Bund und Bahn möchten durch ein zusätzliches Gleis in diesem Bereich die Kapazität der Strecke ausbauen.

Der dreigleisige Ausbau Fürth–Siegelsdorf ist Teil der Ausbaustrecke (ABS) Burgsinn – Gemünden – Würzburg – Nürnberg. Mit einem positiven volkswirtschaftlichen Nutzen-Kosten-Verhältnis und einer hohen verkehrlichen Bedeutung für das Schienennetz, hat der Bund dieses Projekt in die höchste Kategorie, dem sogenannten vorrangigen Bedarf des aktuellen Bundesverkehrswegeplan 2030 priorisiert.

Nun stellt die DB die Weichen für einen Projektstart. Dazu gehört die Schaffung der strukturellen Voraussetzungen und der Aufbau eines schlagkräftigen Planungsteams sowie der Start mit der ersten Planungsphase, der sogenannten Grundlagenermittlung. Bis Ende des Jahres 2022 sollen die formalen Voraussetzungen geschaffen und die Finanzierungsvereinbarung abgeschlossen werden.

Die Einbindung der Öffentlichkeit und ein transparenter Dialog von Beginn an ist uns besonders wichtig. Deshalb möchten wir die Kommunen entlang der Strecke über das Vorhaben informieren und mit Ihnen ins Gespräch kommen. Hierzu werden wir in den nächsten Wochen auf Sie zukommen, um einen Termin zum Winter 2022/23 für ein persönliches Gespräch zu vereinbaren.

Detaillierte Informationen zum Projekt 3. Gleis Fürth–Siegelsdorf können erst im Laufe der zweiten Planungsphase, der sogenannten Vorplanung benannt werden, z.B. an welchen Bahnhöfen es Änderungen gibt, welche Straßenbrücken vom Umbau betroffen sind, oder wo genau ein drittes Streckengleis entstehen könnte. Über die gesamte Planung hinweg planen wir einen umfangreichen Dialog mit der Öffentlichkeit.

TOP 01 G Mitteilungen – Fortgang Arbeiten Deutsche Glasfaser

Entlang mehrerer Durchgangsstraßen sind noch Arbeiten vorzunehmen. Diese werden erst am Ende des 1. Quartals 2023 wieder aufgenommen, mit einer Inbetriebnahme des Netzes ist somit nicht vor dem 2. Quartal 2023 zu rechnen.

1. BGM Kistner äußerst, dass dies sehr unerfreulich ist und in keinster Weise den ursprünglichen Ankündigungen von der Deutschen Glasfaser hinsichtlich des Zeitplans zur Inbetriebnahme entspricht.



Zuletzt weist 1. BGM Kistner darauf hin, dass die Inbetriebnahme in der Nachbargemeinde Seukendorf an der Fertigstellung in Veitsbronn hängt.

TOP 01 H Mitteilungen – Einladung Volkstrauertag

Die Gedenkfeier findet statt am 13.11.2022 um 10.00 Uhr.

Die Teilnahme zur Einladung ergeht vor allem, da der Volkstrauertag heuer leider aktueller denn je in den vergangenen Jahrzehnten ist.

1. BGM Kistner weist auf die geänderten Uhrzeiten von Gottesdienst (9.15 Uhr statt 9.00 Uhr) und Gedenkveranstaltung (10.00 Uhr statt 9.45 Uhr) hin.

TOP 02 Ausscheiden eines Gemeinderatsmitgliedes

Mit Schreiben vom 20.09.2022 teilt Herr Greller mit, dass er aus persönlichen Gründen seinen Aufgaben als Gemeinderatsmitglied nicht mehr nachkommen kann und er deshalb zum 30.09.2022 sein Amt niederlegt.

Diese Mitteilung ist als Niederlegung des Ehrenamtes im Sinne des Art. 19 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) zu werten. Über den Antrag hat der Gemeinderat nach Art. 19 Abs. 2 GO zu entscheiden.

Die Begründung von Herrn Greller für die Niederlegung ist als wichtiger Grund im Sinne des Art. 19 Abs. 2 GO anzusehen.

Herr Greller konnte an der Sitzung nicht teilnehmen. Die offizielle Verabschiedung im Gemeinderat wird daher noch nachgeholt.

Beschluss (18:0):

Dem Antrag von Herrn Greller vom 20.09.2022 auf Niederlegung seines Amtes als Gemeinderatsmitglied wird rückwirkend zum 30.09.2022 stattgegeben.

TOP 03 Vereidigung des nachgerückten Gemeinderatsmitgliedes

Mit 1371 Stimmen wurde Dr. André Fikrt bei der Kommunalwahl 2020 auf Platz-Nr. 11 der CSU-Liste gewählt. Dr. Fikrt ist somit 1. Listennachfolger bei Ausscheiden eines Gemeinderatsmitgliedes der CSU-Fraktion.

1. BGM Kistner begrüßt das nachgerückte Gemeinderatsmitglied Dr. André Fikrt und bittet ihn zur Ablegung des Eides nach vorne.

Dr. André Fikrt erklärt, dass er die Wahl zum Mitglied des Gemeinderates annimmt und bereit ist, den Eid gemäß Art. 31 Abs. 4 der Gemeindeordnung zu leisten. Gemäß Art. 31 Abs. 4 Satz 5 GO Gemeindeordnung wird er durch 1. BGM Kistner vereidigt.

TOP 04 Neubesetzung der Ausschüsse des Gemeinderates

Auf Grund des Ausscheidens des bisherigen Gemeinderatsmitglieds Peter Greller beantragt die CSU-Fraktion folgende Neubesetzung:

Ausschuss für Soziales, Sport und Kultur

Mitglied: Dr. Fikrt

4. Vertreter: Kloska

Gemeinschaftsversammlung

2. Vertreter: Dr. Fikrt

Grundstücks-, Bau und Vergabeausschuss

Mitglied: Kloska

1. Vertreter: Batari

2. Vertreter: Redlingshöfer

3. Vertreter: Dr. Fikrt

4. Vertreter: Schilmeier

Rechnungsprüfungsausschuss

2. Vertreter: Dr. Fikrt

Ältestenrat

4. Vertreter: Kloska

Schulverbandsversammlung

Mitglied: Dr. Fikrt

VHS-Beirat

Mitglied: Dr. Fikrt

2. Vertreter: Schilmeier

In einer der kommenden Sitzung werden die Beauftragten gewählt.

Beschluss (18:0):

Mit den vorgetragenen Änderungen in den Ausschussbesetzungen besteht Einverständnis.

TOP 05 Bebauungsplan Nr. 24 „Einkaufsmarkt an der Seukendorfer Straße“ – Antrag der Fa. Norma auf Änderung der Verkaufsfläche von 800 qm auf 940 qm

Zum Antrag der Fa. Norma vom 28.02.2022 auf Erteilung eines Vorbescheides zur Erweiterung der Norma-Verkaufsfläche von 800 qm auf 940 qm, im gemeindlichen

Bauausschuss am 28.04.2022 behandelt und positiv beschieden, teilte das LRA im Schreiben vom 06.09.2022 mit:

„Eine Erweiterung der Norma-Verkaufsfläche von 800 qm auf 940 qm auf Fl. Nr. 592/4 mittels einer Befreiung vom Bebauungsplan kann nicht zugelassen werden.“

Durch die Erweiterung der Verkaufsfläche wird der „Grundzug der Planung“ des Bebauungsplanes Nr. 24 berührt, so dass hier eine Befreiung gem. § 31 Abs. 2 BauGB nicht erteilt werden kann. Für das geplante Vorhaben ist eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich.“

Diese wurde nun mit E-Mail der Fa. Norma vom 26.09.2022 beantragt. Die hierfür entstehenden Planungskosten wird die Fa. Norma übernehmen.

Die geplanten Änderungen beziehen sich lediglich auf die Größe der Verkaufsfläche im Gebäudeinneren (zukünftig 900 qm statt 840 qm). Der Antragsteller wird die Kosten des Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplans übernehmen. Eine Änderung im Rahmen des Bauantrags aus dem Frühjahr 2022 war nicht möglich. Da die Größe der Verkaufsfläche im seinerzeitigen Bebauungsplan geregelt wurde, muss der Bebauungsplan geändert werden.

Beschluss (18:0):

Der Gemeinderat Veitsbronn beschließt eine Änderung des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 24 „Einkaufsmarkt an der Seukendorfer Straße“. Die Norma-Verkaufsfläche wird von 800 qm auf 940 qm erhöht. Mit der Änderung ist das Büro Stadt&Land, Neustadt/Aisch, zu beauftragen. Die hierfür anfallenden Kosten sind von der Fa. Norma durch Abschluss einer „Grundzustimmungserklärung“ zu übernehmen. Die Verwaltung wird beauftragt, das Änderungsverfahren einzuleiten, sobald die Grundzustimmungserklärung vom Antragsteller unterzeichnet ist.

TOP 06 Neufassung Hundesteuersatzung wegen neuer Mustersatzung

Wegen den mit der neuen Mustersatzung einhergehenden umfangreichen Änderungen wurde auf eine Gegenüberstellung in der neuen Satzungsausfertigung verzichtet. Die ursprünglichen Ausfertigungen wurden deshalb als Dateianhang beigefügt.

Im Zuge der aktuellen Preissteigerungen, welche auch die Kommunen betreffen (z.B. Beschaffung von Hundekotbeuteln), wird vorgeschlagen, die Hundesteuer moderat um 10,00 € in allen Steuersätzen anzuheben. Dies ergibt Mehreinnahmen i.H.v. 1.955,00 €. Die Züchtersteuer fällt zukünftig weg. Die Hundesteuersatzung wurde letztmalig mit Wirkung zum 01.01.2018 geändert.

Die Verwaltung schlägt vor, die Hundesteuersatzung entsprechend der Vorlage zu beschließen.

GRM Lerch schlägt vor, statt einer Erhöhung aller Sätze um 10 EUR jeweils eine prozentual vergleichbare Anpassung vorzunehmen.

Beschluss (18:0):

Der Gemeinderat beschließt die neue Hundesteuersatzung entsprechend der geänderten Vorlage.

Hinweis: der Abdruck der geänderten Satzung erfolgt separat im Gemeindeblatt.

TOP 07 Gewässerentwicklungskonzept: Teilnahme

Für die Kommunen der Zenngrundallianz soll in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt ein interkommunales Gewässerentwicklungskonzept entwickelt werden.

Dazu wurden von der Gemeinde Veitsbronn als Gewässer dritter Ordnung folgende Gewässer gemeldet:

Der Fembach, der Bernbach und ein kleines Nebengewässer des Bernbaches.

Die Kosten abzüglich Förderung wurden nach der Tabelle in der Anlage aufgeteilt. Es ist eine Aufteilung nach dem Schlüssel der Allianz möglich (1.684,85 €), oder nach der Untersuchungsfläche (1.110,52 €). Die Gemeinden sollen einen Grundsatzbeschluss zur Teilnahme bis November treffen, damit von der Allianz der Förderantrag rechtzeitig gestellt werden kann.

1. BGM Kistner informiert, dass es möglich ist, auch noch den Tuchenbach aufzunehmen, nachdem die Gemeinde Tuchenbach den auf ihrem Grund gelegenen Abschnitt angemeldet hat. Diese Anregung aus dem Gremium kann somit aufgegriffen werden.

Aus dem Gremium wird auch noch eine Ergänzung um das sog. „Eichwasser“ angeregt.

Beschluss (18:0):

Die Gemeinde Veitsbronn fasst den Grundsatzbeschluss, sich an dem interkommunalen Gewässerentwicklungskonzept der Zenngrundallianz in Zusammenarbeit mit dem Wasserwirtschaftsamt zu beteiligen. Die Aufteilung der Kosten soll auf Basis der Untersuchungsfläche erfolgen.

TOP 08 Hochwasser- und Dürreschutz/Forschungsprojekt Veitsbronn Retzelfembach

Der TOP wird wegen Erkrankung des Referenten zurückgestellt.

Bekanntgabe nicht-öffentliche gefasster Beschlüsse

Anpassung der Miete für das Rathaus

Der Gemeinderat beschließt die jährliche Miete für das an die Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn vermietete Rathaus ab dem 01.01.2023 auf jährlich 100.385 € zu erhöhen.



Bayerisches Landesamt für Steuern

Grundsteuerreform in Bayern

Die häufigsten Fehler bei der Abgabe der Grundsteuererklärung

Bis 31. Januar 2023 müssen Eigentümerinnen und Eigentümer (Stichtag 1. Januar 2022) von Grundstücken und Betrieben der Land- und Forstwirtschaft eine Grundsteuererklärung beim zuständigen Finanzamt abgeben.

Damit die Erklärungen einfach, schnell und korrekt abgegeben werden können, werden im Folgenden die **häufigsten Fehler** aufgezeigt, die zu einer zu hohen Grundsteuer führen und leicht vermieden werden können. Genaue Details dazu sind in den Hilfetexten bei der Erklärungsabgabe in ELSTER bzw. in den Ausfüllanleitungen zu den Vordrucken zu finden.

Weitere wichtige Informationen, Erklärvideos und Hilfestellungen sind gesammelt unter www.grundsteuer.bayern.de zusammengefasst.

1. Bei Garagen Freibetrag von 50 m² beachten

Die Bürgerinnen und Bürger erklären häufig die Nutzfläche ihrer Garage vollständig, ohne den hierfür vorgesehenen Freibetrag von 50 m² zu berücksichtigen.

Bei der anzugebenden Nutzfläche aller einer zur Wohneinheit gehörenden Garagen ist in fast allen Fällen der hierfür vorgesehene Freibetrag von 50 m² zu berücksichtigen. So z. B. beim Wohnhaus mit Garage oder dem Tiefgaragenstellplatz, der zur Eigentumswohnung gehört.

In diesen Fällen ist nur die Fläche als Nutzfläche einzutragen, die den Freibetrag von 50 m² übersteigt. Ist die Fläche aller Garagen insgesamt z. B. nur 25 m² groß, so ist 0 m² einzutragen. Stellplätze im Freien und Carports müssen generell nicht eingetragen werden.

2. Bei Nebengebäuden Freibetrag von 30 m² prüfen

Nebengebäude, die zu einer Wohneinheit gehören, werden oftmals vollständig erklärt, ohne dass der Freibetrag von 30 m² berücksichtigt wird.

Nebengebäude, die von untergeordneter Bedeutung sind (z. B. Schuppen oder Gartenhaus) und sich in der Nähe des Wohnhauses oder der Wohnung befinden, zu der sie gehören, werden nur angesetzt, soweit die Gebäudefläche größer als 30 m² ist.

Es ist nur die Fläche aller Nebengebäude zusammengezogen als Nutzfläche einzutragen, die den Freibetrag von 30 m² übersteigt. Ist die gesamte Nutzfläche nicht größer als 30 m², so ist 0 m² einzutragen.

3. Bei Wohngebäuden grundsätzlich nur Angabe der Wohnfläche erforderlich

Bürgerinnen und Bürger machen bei Gebäuden, die ausschließlich zu Wohnzwecken dienen, oftmals Angaben zur Nutzfläche, obwohl nur die Wohnfläche anzugeben ist.

Die Berechnung der Wohnfläche eines **ausschließlich zu Wohnzwecken** genutzten Gebäudes richtet sich nach der Wohnflächenverordnung. Danach gehören **Zubehörräume** (wie z. B. Kellerräume, Waschküchen, Heizungsräume) **nicht zur Wohnfläche** und sind damit auch nicht als Wohnfläche zu zählen. Sie sind beim privaten Wohnhaus weder Wohnfläche noch Nutzfläche.

Anders ist es natürlich bei entsprechenden Einliegerwohnungen im Keller. Hier zählt die Fläche dieser Wohnung zur Wohnfläche.

In diesen Fällen ist nur die Wohnfläche und keine Nutzfläche anzugeben.

4. Streuobstwiese, Wiesen- und Waldflurstück richtig erklären

Bei Streuobstwiesen, Wiesen- und Waldflurstücken ist die **Unterscheidung zwischen** der **Grundsteuer A** (Betriebe der Land- und Forstwirtschaft) und der **Grundsteuer B** (Grundstücke des Grundvermögens) entscheidend. Für die Grundsteuer A wird weiterhin ein Ertragswert gebildet, sodass die Einordnung im Regelfall günstiger sein dürfte. Die entsprechende Einordnung ist immer anhand des Einzelfalls zu prüfen:

Zu einem **Betrieb der Land- und Forstwirtschaft** gehören:

- aktive und ruhende Landwirtschafts-, Forstwirtschafts-, Weinbau-, Gartenbau- oder Fischereibetriebe,
- einzelne bzw. mehrere land- und forstwirtschaftliche Flurstücke, die verpachtet, kostenlos überlassen oder ungenutzt sind und
- ehemals land- und forstwirtschaftlich genutzte Hof- und Wirtschaftsgebäude, die nicht anderweitig genutzt werden.

Land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen (mit Ausnahme der Hofstelle) gehören **nicht** zu einem **Betrieb der Land- und Forstwirtschaft**, wenn

- sie in einem Bebauungsplan als **Bauland** festgesetzt sind, die sofortige Bebauung möglich ist und die Bebauung innerhalb des Plangebiets in benachbarten Bereichen begonnen hat oder schon durchgeführt ist oder
- zu erwarten ist, dass sie innerhalb von sieben Jahren zu anderen Zwecken, wie z. B. als Bauland, Gewerbe-land oder Industrieland genutzt werden.

Sofern die Flächen nicht einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft zugeordnet werden können, unterfallen diese der **Grundsteuer B**. Das **Wohngebäude mit Garten** ist **immer der Grundsteuer B** zuzuordnen.

Was ist zu tun, wenn in der Grundsteuererklärung ein solcher Fehler gemacht wurde?

Die Betroffenden müssen das zuständige Finanzamt auf den Fehler hinweisen und den korrekten Sachverhalt übermitteln.

Erste Möglichkeit: Noch keinen Bescheid bekommen

a. Falls die Grundsteuererklärung elektronisch über ELSTER abgegeben wurde: Eine Grundsteuererklärung kann über ELSTER korrigiert werden, indem sie einfach nochmals vollständig übermittelt wird. Dazu ist wie folgt vorzugehen: Auf der Seite „Mein ELSTER“ unter dem Punkt „Meine Formulare“ wird unter der Registerkarte „übermittelte Formulare“ die abgegebene Grundsteuererklärung aufgeführt. Über den Punkt „Aktionen“ können die erfolgreich übermittelten Informationen in eine neue Erklärung übernommen, berichtet und neu eingereicht werden.

b. Falls die Grundsteuererklärung in Papierform eingereicht wurde: Die Grundsteuer ist einfach erneut in der korrigierten Fassung abzugeben.

Zweite Möglichkeit: Bereits einen Bescheid erhalten

Innerhalb der Einspruchsfrist kann gegen den Bescheid Einspruch mit Hinweis auf den Fehler eingelegt werden (z.B. elektronisch mittels ELSTER oder in Papierform). Sind aus Sicht des Steuerpflichtigen mehrere Bescheide falsch (z.B. Bescheide über die Grundsteueräquivalenzbeträge und den Grundsteuermessbetrag), wären **gegen alle** Bescheide jeweils **eigene Rechtsbehelfe** einzulegen. Weitere Informationen – insbesondere innerhalb welcher Frist ein Rechtsbehelf eingelegt und an welche Behörde er gerichtet werden muss – sind der in den Bescheiden enthaltenen Rechtsbehelfsbelehrung zu entnehmen.

Wird der Fehler erst nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an das zuständige Finanzamt übermittelt, werden die Bescheide – sofern eine Korrektur verfahrensrechtlich nicht mehr möglich ist – grundsätzlich zumindest für die Zukunft angepasst. Wird der Fehler auf diese Weise vor dem 1. Januar 2025 richtiggestellt, haben ursprünglich fehlerbehaftete Angaben im Ergebnis keine Auswirkung auf die zu zahlende Grundsteuer.

München, den 7.12.2022

Mitteilungen vom Seniorenbeirat Veitsbronn



Weißwurstfrühstück im November

Unser erstes Weißwurstfrühstück wurde sehr gut angenommen.

Knapp 100 Weißwürste, 50 Brezeln und ein paar Weißbiere fanden Ihre Abnehmer.

Auf vielfachen Wunsch findet das nächste Weißwurstessen erst um 11 Uhr statt.

Seniorenfrühstück am Nikolaustag

Das Adventsfrühstück am Nikolaustag war wieder ein toller Erfolg. Ausgebucht und fröhlich saßen 30 Senioren an den festlich gedeckten Tischen.



Günter Litwora (emeritierter Bäcker- und Konditormeister) hat extra seinen Backofen angeheizt und für die Gruppe eine große Anzahl an Plätzchen (Vanillekipferl, Butterzeug, Schokotatzen u.a.) gebacken. Damit hat er uns und die Gäste überrascht und verwöhnt. Danke nochmal an den Spender für seine Großzügigkeit. Auch sein musikalischer Beitrag (das Nikolaus-Lied), das er anstimmte und alle Gäste mitsangen, kam gut an. Ebenso das fränkische Mundart-Weihnachtsgedicht von Gitta Stelkens zu Beginn rezitiert.

Unser **nächstes Seniorenfrühstück ist am Dienstag, 3. Januar 2023** unter dem Motto „Neues Jahr und neue Zeit“. Wir wollen gemeinsam auf ein gutes und gesundes 2023 anstoßen. Über eine Sekt- Spendene dafür würden wir uns freuen. Anmeldungen dafür sind ab sofort möglich (**Tel. 7540445** – Brigitte Stelkens).

Nordic Walking



Das Nordic-Walking ist gut angelaufen.

Auf Wunsch der Teilnehmer treffen wir uns jetzt **jede Woche**, immer mittwochs um 9.00 Uhr am Schützenhaus (außer bei Regen).

Nach einer kurzen Aufwärm-Gymnastik laufen wir den Herzogenauracher Weg hoch. Die kleinere Runde geht über das Jagdhaus, die größere entlang der OV-Straße Tuchenbach – Obermichelbach ostwärts. Beide gehen zurück über den Sandweg (3,5 und 5 km). Nach einer knappen Stunde endet der Lauf wieder am Schützenhaus. Wollten Sie nicht schon immer mal in einer lustigen Truppe ungezwungen und fröhlich den Tag beginnen? Dann kommen Sie einfach vorbei.

Geplante Veranstaltungen für 2023

Seniorenfrühstück (9.00 Uhr bis 10.30 Uhr) in der Friedrichstr. 8



Anmeldungen immer an: Brigitte Stelkens 7540445 oder Günter Weber 01734173597
Termine: 3.1., 7.2., 4.4., 2.5., 6.6., 1.8., 5.9., 7.11., 5.12.

Seniorennachmittage (14.00 Uhr bis 16.30 Uhr) mit Programm
Termine: Frühjahr 31.3., Zenngrundhalle
Sommer 14.7., Friedrichstr.
Herbst 6.10., Zenngrundhalle

Erich Kästner Grundschule Veitsbronn, Retzelfembacher Str. 54, 90587 Veitsbronn 0911/751176

Geplante Termine für die Schuleinschreibung für das Schuljahr 2023/24

Der **vorbereitende Elternabend** für die Regelklassen und die Ganztagsklasse in der Grundschule ist vorgesehen für **Dienstag, den 17. Januar 2023** um 19.30 Uhr, der **Informationsabend für die Ganztagsklasse am Montag, den 23. Januar 2023** um 19.30 Uhr.

Abhängig vom **Infektionsgeschehen** müssen diese evtl. alternativ online präsentiert werden. Bitte informieren Sie sich dazu zeitnah auf unserer Homepage (www.gs-veitsbronn.de).

Die Schuleinschreibung ist für den Donnerstag, 23. März 2023 vorgesehen. Hierzu erhalten Sie von uns zeitnah ein

Informationsschreiben. Zuzüge ab 12/22 bitte an der Grundschule telefonisch melden.

Für das neue Schuljahr werden die Kinder mit folgenden Geburtsdaten eingeschult:
vom **01.10.2016** bis **30.9.2017** und die Korridorkinder vom Vorjahr sowie die zurückgestellten Kinder vom Vorjahr. Des Weiteren können Kinder auf Antrag angemeldet werden mit den Geburtsdaten:
01.10.2017 bis 31.12.2017. Für Kinder ab Geburtsdatum 01.01.2018 ist ein schulpsychologisches Gutachten erforderlich.

Bei angedachten Zurückstellungen (keine Korridorkinder) bitte ab Januar 2023 telefonisch im Sekretariat melden.
Korridorkinder = Geburtsmonate Juli, August und September 2017).

Bei Interesse an der Ganztagsklasse bitten wir um telefonische Kontaktaufnahme ab 09. Januar 2023.

Bitte beachten Sie obige Termine bei Ihrer Urlaubsplanung. Geben Sie uns bitte im Vorfeld rechtzeitig bekannt, falls Sie Ihr Kind **nicht** an unserer Schule anmelden werden oder ein Umzug vor der Schuleinschreibung geplant ist.

gez. Julia Wiegartz, Rektorin

Seniorenbeirat Veitsbronn

Senioren-Wanderung

Wann: **Donnerstag, 26.01.2023**
Treffpunkt: **10.00 Uhr, Bahnhof Siegelsdorf**
Wanderziel: **Seckendorf**
Wanderführer: **Robert Dippold**
Telefon: **755047**

Bitte bei der Wanderung die Coronaregeln beachten!

Bitte anmelden bis 23.01.2023!

Teilnahme nur nach vorheriger Anmeldung möglich! Höchstteilnehmerzahl 35 Personen!!!

Die monatliche Seniorenwanderung wird am 4. Donnerstag diesen Monats angeboten.
Die Strecken sind 2x6 bis 8 km. Unterwegs ist eine Einkehr zum Mittagessen vorgesehen.

Die Wanderung wird mit Unterstützung des VdK durchgeführt.

Veranstaltungen im Januar 2023

Weitere Informationen zu den aktuell geltenden Regelungen finden Sie in der 17. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV)

Hinweis: Alle Veranstaltungen sind unter Vorbehalt der dann gültigen Corona-Vorschriften!

03.01.	Seniorenbeirat Seniorenfrühstück	Günter Weber 0911/75 68 995
05.01. 19.30 Uhr	FFW Veitsbronn Jahreshauptversammlung in der Zenngrundhalle	Kevin Hübner 0160/88 222 00
05. – 07.01.	Kath. Kirche Sternsinger sind unterwegs	Kath. Pfarramt 0911/75 14 46
07.01. 16.00 – 19.00 Uhr	FabLab Landkreis Fürth e.V. Open Lab – Kreatives Arbeiten für jeden	Jochen Vogl 0170/79 50 289
08.01. 10.30 Uhr	Kath. Kirche Eucharistiefeier mit Kindersegnung	Kath. Pfarramt 0911/75 14 46
10.01. 20.00 Uhr	Bund Naturschutz Offene Mitgliederversammlung Thema: Entbuschung in der Stroblgrube	Sabine Lindner 0157/364 207 60
11.01. 10.00 – 11.30 Uhr	VHS Literarische Bücherrunde an einem Wintertag, Veitsbronner Gemeindebücherei, Siegelsdorfer Str. 4	VHS Veitsbronn 0911/75 208-42
11.01. 19.30 Uhr	Bürgerbusverein Veitsbronn e.V. kombinierte Fahrer- und Vorstandssitzung	Wolf-Dieter Hauck 0911/75 37 83
13.01. 18.00 Uhr	Reservistenkameradschaft Veitsbronn Übungsschießen Dienstpistole (Vereinsmeisterschaft RAG Langwaffen) im Schützenheim	Armin Hettler 0911/73 60 955
14.01. 19.00 Uhr	FFW Raindorf-Kagenhof e.V. Dienst- und Jahreshauptversammlung	Markus Stade 09101/68 03
14.01. 19.00 – 21.00 Uhr	VHS Neujahrskonzert 2023, Max Barnabas und sein Revueorchester, Zenngrundhalle	VHS Veitsbronn 0911/75 208-42
17.01. 19.00 – 20.30 Uhr	VHS Die Geschichte des Siegelsdorfer Bahnhofs, Vortrag mit Johannes Kreuzer, Altes Pfarrzentrum, Raum 8 (EG), Friedrichstr. 8	VHS Veitsbronn 0911/75 208-42
19.01. 17.30 – 18.30 Uhr	VHS Ein Stündchen mit ...der Ringelblume, „Sonnenbraut und Wundheilerin“, Vortrag mit Dagmar von der Grün, Naturheilpraxis von der Grün	VHS Veitsbronn 0911/75 208-42
21.01. 13.45 – 17.00 Uhr	VHS Cajón mal anders (Workshop) mit Alexis Madokpon, Trommelschule Alafia	VHS Veitsbronn 0911/75 208-42
21.01. 19.11 Uhr	ASV ShowGaMu Große Jubiläumsprunksitzung in der Zenngrundhalle Kartenreservierung über Andrea Tiefel Kartenvorverkauf Lotto Augustin	Andrea Tiefel 0176/649 636 84
22.01. 14.00 – 17.00 Uhr	FrauenUnion Kinderfasching	Claudia Kloska 0172/66 57 550
25.01. 19.30 Uhr	Siedlergemeinschaft Veitsbronn und Umgebung e.V. Generalversammlung in der Sportgaststätte „Im Hamesbuck“	Roland Geiß 0911/75 52 70
26.01.	VHS VHS Programmhefte, Frühjahr-, Sommersemester 2023 Anmeldebeginn 8 Uhr	VHS Veitsbronn 0911/75 208-42



Januar 2023

Im Januar sind folgende Einzelkurse aktuell noch buchbar:

- Kurs 222-1001-V** **Neujahrskonzert 2023: Max Barnabas und sein Revueorchester**
am Samstag, 14.01.2023, 19.00 – 21.00 Uhr in der Zenngrundhalle
- Kurs 222-1891-V** **Die Geschichte des Siegelsdorfer Bahnhofs**
am Dienstag, 17.01.2023, 19.00 – 20.30 Uhr mit Johannes Kreuzer
- Kurs 222-1281-V** **Ein Stündchen mitder Ringelblume
"Sonnenbraut und Wundheilerin"**
am Donnerstag, 19.01.2023, 17.30 – 18.30 Uhr mit Dagmar von der Grün
- Kurs 222-2242-V** **Cajón mal anders (Workshop)**
am Samstag, 21.01.2023, 13.45 – 17.00 Uhr mit Alexis Madokpon

**Nähere Informationen über die Kurse finden Sie im Programmheft und auf
unserer Homepage vhs.veitsbronn.de**

**Das neue Kursprogramm für das Frühjahr/Sommersemester 2023
erscheint am Donnerstag, den 26.01.2023.
Anmeldungen sind ab diesem Tag ab 8.00 Uhr möglich**

**Anmeldungen online unter vhs.veitsbronn.de oder direkt in unserer neuen
Geschäftsstelle:**

VHS Veitsbronn (ehemaliges Pfarrzentrum)

Friedrichstr. 8

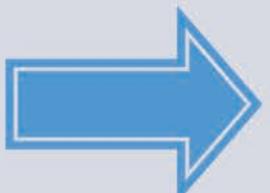
90587 Veitsbronn

Tel. 0911 - 75 208 42

Fax. 0911 - 75 208 842

E-Mail: vhs@veitsbronn.de

Homepage: vhs.veitsbronn.de

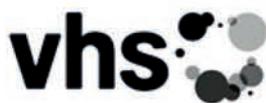


**Wir suchen Sie als KursleiterIn!
Interesse? Sprechen Sie uns an!
Wir freuen uns auf Sie!**

Die VHS-Geschäftsstelle ist in der Regel besetzt: Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr zusätzlich Donnerstag von 14 Uhr bis 18 Uhr

***Das Team der VHS wünscht Ihnen und Ihren Familien
ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr 2023.***





Volkshochschule
Veitsbronn

Neujahrskonzert 2023



MAX BARNABAS UND SEIN REVUEORCHESTER

“Mit dem Swingenden D-Zug ins neue Jahr!”

Samstag, 14. Januar 2023

19 Uhr (Einlass 18 Uhr)

Zenngrundhalle Veitsbronn

20 € Vorverkauf Rathaus Veitsbronn oder online unter vhs.veitsbronn.de
(22 € Abendkasse)





Spielespaß 60+

Spieldenachmittag

NEU AB
JANUAR
2023



JEDEN 4. DIENSTAG IM MONAT

14 – 16 UHR

**FRIEDRICHSTR. 8
90587 VEITSBRONN**

Weitere
Infos

Angelika Bleicher
Mobil: 0151-23008465



Kirchliche Nachrichten

Katholische Kirche Heilig Geist Veitsbronn

Sonntag, 01.01.2023 – Neujahr, Hochfest der Gottesmutter Maria

VEJr 17.00 Uhr Hl. Messe

Dienstag, 03.01.2023

VEKirche 17.00 Uhr Gebetsstunde

VEKirche 18.00 Uhr Requiem für Verstorbene des vergangenen Monats

Donnerstag, 05.01.2023 – Sternsinger sind in Puschen-dorf, Tuchenbach, Retzel-fembach

Freitag, 06.01.2023 – Erscheinung des Herrn

VEKirche 10.30 Uhr Hl. Messe mit Sternsingern
Sternsinger sind in Obermichelbach, Untermichelbach, Rothenberg

Samstag, 07.01.2023 – Sternsinger sind in Veitsbronn, Siegelsdorf, Kagenhof, Krep-pendorf und Bernbach

VEKirche 18.00 Uhr Vorabendmesse

Sonntag, 08.01.2023 – Taufe des Herrn

VEKirche 10.30 Uhr Hl. Messe mit Kindersegnung

Dienstag, 10.01.2023

VEKirche 17.00 Uhr Gebetsstunde

VEKirche 18.00 Uhr Hl. Messe

Freitag, 13.01.2023

VEKirche 08.30 Uhr Rosenkranz

VEKirche 09.00 Uhr Hl. Messe

Samstag, 14.01.2023

VEKirche 18.00 Uhr Vorabendmesse

19.00 Uhr „Pub-Quiz“

Sonntag, 15.01.2023 – 2. Sonntag im Jahreskreis (Familiensonntag)

VEKirche 10.30 Uhr Hl. Messe

Dienstag, 17.01.2023

VEKirche 17.00 Uhr Gebetsstunde

VEKirche 18.00 Uhr Hl. Messe

Donnerstag, 19.01.2023

VESaal 14.00 Uhr Seniorenkreis

Freitag, 20.01.2023

VEKirche 08.30 Uhr Rosenkranz

VEKirche 09.00 Uhr Hl. Messe

Sonntag, 22.01.2023 – 3. Sonntag im Jahreskreis

VEKirche 10.30 Uhr Hl. Messe

VEKirche 19.30 Uhr Taizéandacht Abendleuchten

Dienstag, 24.01.2023

VEKirche 17.00 Uhr Gebetsstunde

VEKirche 18.00 Uhr Hl. Messe

Freitag, 27.01.2023

VEKirche 08.30 Uhr Rosenkranz

VEKirche 09.00 Uhr Hl. Messe

Samstag, 28.01.2023

VEKirche 18.00 Uhr Vorabendmesse

Sonntag, 29.01.2023 – 4. Sonntag im Jahreskreis

VEKirche 10.30 Uhr Hl. Messe Tag der Ewigen Anbetung

VEKirche 18.00 Uhr Andacht, Einsetzung und Eucharistischer Segen

Dienstag, 31.01.2023

VEKirche 17.00 Uhr Gebetsstunde

VEKirche 18.00 Uhr Hl. Messe

Vereine



CSU

Liebe Veitsbronnerinnen und Veitsbronner,

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien ein gesegnetes und erfolgreiches neues Jahr 2023!

Wir möchten Ihnen danken, dass Sie unsere Veranstaltungen, wie das Entenrennen und das Kürbisfest nach 3-jähriger Pause, wieder so zahlreich besucht haben und freuen uns auf ein hoffentlich einschränkungsfreies neues Jahr 2023!

Ihre Veitsbronner CSU-Verbände

Claudia Kloska

Dr. André Fikrt

& Richard Redlingshöfer



Frauenunion

Wir wünschen ein gutes neues Jahr und laden alle Kinder endlich wieder zu unserem Kinderfasching ein!

Am Sonntag 22.01.2023 von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr (Eilaß ab 13.30 Uhr) in der Zenngrundhalle Veitsbronn.

Die Moderation und Showeinlagen werden wieder von den ShowGaMus übernommen.

Wir freuen uns auf viele Kinder und Eltern in tollen Kostümen!

Vielen Dank und schöne Weihnachten

Claudia Kloska

SPD Ortsverein Veitsbronn-Siegelsdorf



Der SPD-Ortsverein wünscht allen Veitsbronnerinnen und Veitsbronnern ein gesundes und erfolgreiches Neues Jahr. Besuchen sie am 5. Januar unseren Infostand vor dem EDEKA – Markt Landauer in Veitsbronn Bernbach. Wir bieten Informationen zu der von der SPD-Fraktion initiierten Spendenaktion „Energiepreispauschale“. Näheres auch in diesem Gemeindeblatt.

Wir bedanken uns auch für den zahlreichen Besuch unseres Adventsmarktstandes und die vielen guten Gespräche vor dem Stand.

Der Ortsvereinsvorsitzende Helmut Keim

AWO Seniorenclub Raindorf/Retzelfembach und Veitsbronn/Siegsdorf



Liegt das Neue Jahr vor uns und das Alte hinter uns, lasst das Alte liegen und hebt das Neue auf.

Schließt ab mit dem was war, seit glücklich mit dem was ist und offen für das was kommt.

Das Leben ist schön, von einfach war nie die Rede.

Die AWO-Seniorenclubs Raindorf/Retzelfembach und Veitsbronn/Siegsdorf wünschen allen Bürgerinnen und Bürgern ein Friedvolles und Gesundes Neues Jahr 2023.

AWO Seniorenclub Raindorf/Retzelfembach



Unser nächstes Treffen findet am Montag, den 09.01.2023 um 11.30 Uhr, in der Gaststätte „Zum grünen Tal“ in Seckendorf statt. Auf zahlreiches Erscheinen und einen gemütlichen Nachmittag freut sich

Eure Waltraud Lindner

AWO Seniorenclub Veitsbronn/Siegsdorf



Unser nächstes Treffen findet am Montag, den 16.01.2023 um 11.30 Uhr, in der Gaststätte „Zum grünen Tal“ in Seckendorf statt. Auf zahlreiches Erscheinen und einen gemütlichen Nachmittag freut sich

Eure Waltraud Lindner

Veitsbronner Tafel e.V.



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
wir freuen uns über jeden Kunden,
der das Tafelangebot in Anspruch nimmt.

2 Gruppen und 2 Ausgabezeiten im wöchentlichen Wechsel.

Gruppe 1	Ausgabeausweis	Nr. 1-50
Gruppe 2	Ausgabeausweis	ab Nr. 51

Achtung Änderung Ausgabezeiten

Ausgabetag: Donnerstag

Ausgabezeit 1 **15.30 Uhr – 16.30 Uhr**

Ausgabezeit 2 **16.30 Uhr – 17.00 Uhr**

Näheres jederzeit während unserer Öffnungszeiten,
dann auch telefonisch bei Herrn Lehnberger unter
0151/27671069

Unsere Bankverbindung

Sparkasse Fürth

IBAN DE07 7625 0000 0040 5656 08

Spenden jederzeit herzlich Willkommen.

Die Freiwillige Feuerwehr Raindorf



Freiwillige Feuerwehr
Raindorf-Kagenhof e.V.

Wir wünschen unseren Mitgliedern, deren Angehörigen sowie allen Bürgerinnen und Bürgern unserer Gemeinde ein friedvolles und gesundes Neues Jahr.

Am Samstag, den 14. Januar 2023 um 19.00 Uhr findet unsere Dienst- und Jahreshauptversammlung im Feuerwehrgerätehaus in Raindorf statt.

Wir bitten alle Vereinsmitglieder um zahlreiches Erscheinen!

Die Vorstandschaft

Die Freiwillige Feuerwehr Retzelfembach

wünscht allen Bürgerinnen und Bürgern für das Jahr 2023 viel Gesundheit, Glück und Erfolg.



Unseren verehrten Mitgliedern laden wir herzlich ein zur Jahreshauptversammlung 2023, die am Samstag, 25.03.2023 um 19.00 Uhr in der Gaststätte Balkanwelt in Retzelfembach stattfindet.

Jugendgruppe GreenFuture Landkreis Fürth



Die Kindergruppe „Lehmspatzen“ Veitsbronn der Jugendorganisation Bund Naturschutz Fürth-Land trifft sich 14-tägig in geraden Kalenderwochen am Freitag um 15 Uhr.



Schützenverein

Zu unserer Jahreshauptversammlung am Samstag den 04.03.2023 laden wir alle Mitglieder vom VfL und KK Sport e.V. Veitsbronn recht herzlich ein.

Beginn der Versammlung um 20.00 Uhr in der Gaststätte des Schützenheimes.

Wir bitten um rege Beteiligung!

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Totengedenken
3. Verlesen und Genehmigung des Protokolls vom 07.05.2022
4. Bericht des 1.Schützenmeisters
5. Bericht des Schatzmeisters
6. Bericht der Revisoren
7. Entlastung des Schatzmeisters und der Vorstandshaft
8. Sportberichte der einzelnen Abteilungen
9. ... Veranstaltungen des Jahres 2023
10. Anträge
 - a) Änderung/Erhöhung der Mitgliedsbeiträge ab 01.01.2024
11. Verschiedenes

Die Vorstandschaft

Gez. Matthias Hofmann

Allgemeiner Sportverein Veitsbronn-Siegsdorf e.V.



Tennis-Abteilung

Die Tennis-Abteilung wünscht allen Mitgliedern und ihren Familien ein gutes und erfolgreiches Jahr 2023.

Einladung zur Jahreshauptversammlung 2022

Die Vorstandshaft der Tennisabteilung lädt alle Mitglieder zur Jahreshauptversammlung am Donnerstag, den 12.01.2023 um 19.30 Uhr ins Sportheim des ASV ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Annahme der Tagesordnung
3. Bericht des Sportwerts
4. Bericht des Abteilungsleiters
5. Bericht des Abteilungskassiers und Entlastung des Kassiers
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Behandlung von Anträgen
8. freie Aussprache

Anträge über die in der Hauptversammlung abgestimmt werden soll, müssen mindestens sieben Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Abteilungsleiter eingereicht werden. In der Hauptversammlung gestellte Anträge können nur behandelt werden, wenn dies von einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden beschlossen wird. Zeigen Sie Ihre Verbundenheit mit der Tennisabteilung durch zahlreiches Erscheinen.

Wir freuen uns auf Euer Kommen.
Eure Tennis-Abteilung

Deutsch-Italienischer Partnerschaftsverein Sovicille-Veitsbronn e.V.



Einladung zur ordentlichen Jahreshauptversammlung 2023

Liebe Vereinsmitglieder,

wir laden Sie zur **Jahreshauptversammlung 2023** des „Deutsch-Italienischen Partnerschaftsverein Sovicille-Veitsbronn e.V.“ recht herzlich ein.

Die Versammlung findet am **Freitag, den 3. Februar 2023 um 19.30 Uhr** im **Feuerwehrhaus in Retzelfembach** statt.

Den genauen Ablauf entnehmen Sie bitte der nachstehenden Tagesordnung.

Anträge zur JHV sind schriftlich oder per E-mail beim 1. Vorstand, Günther Hofer, einzureichen.



Wie bereits vor der Pandemie üblich, laden wir nach Abschluss der JHV zu einem gemütlichen Beisammensein mit italienischen Speisen und Getränken ein.

Wir würden uns freuen Sie bei der JHV recht zahlreich begrüßen zu dürfen.

Wir bitten um eine Teilnahme-Meldung wegen der Essenskalkulation an:

Günther Hofer, Tel. oder Whatsapp: **0151/61314877**
oder per E-mail: **g.hofer@agentur-completo.de**

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Grußwort des Bürgermeisters
3. Bericht des 1. Vorstandes
4. Bericht des Kassiers
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Kassiers
7. Entlastung der Vorstandsschaft
8. Neuwahl eines Kassenprüfers
9. Neuer Partnerschaftsbeauftragter
10. Vorschau auf den offiziellen Besuch unserer Partnergemeinde aus Sovicille (voraussichtlich im Zeitraum August 2023 zur Veitsbronner Kirchweih)
11. Absage der „Sagra della Pasta 23“ – Möglichkeiten einer alternativen Veranstaltung
12. Anträge
13. Verschiedenes

Günther Hofer
1. Vorsitzender

Bärbel Grubmüller
2. Vorsitzende

Eisschwimmen Veitsbronn Team vEltsbad e.V.

Trainingsangebot

Immer sonntags, 10.30 Uhr im Veitsbad Kalt-/Eis-Wasser Trainingsangebot – Neulinge bitte vorher um Rücksprache bei Frau Becher unter 0175/105 76 32.

Literarische Bücherrunde an einem Wintertag

Mittwoch, 11. Januar 2023 in der Gemeindep Bücherei Veitsbronn

Leser und Ausleiher der Gemeindep Bücherei treffen sich zu einer Bücherrunde am Vormittag **von 10.00 bis 11.30 Uhr**.



Dabei werden neue Bücher vorgestellt. Die Gäste diskutieren über gelesene und zu empfehlende Bücher.

Das alles ganz zwanglos an jahreszeitlich dekorierten Tischen bei Kaffee/Tee und einem späten Frühstück.

Bitte zur Planung unbedingt bei der VHS oder in der Bücherei anmelden.

Kursgebühr beträgt 5,- €

Das Büchereiteam

Wanderausstellung „Wie war das damals?“

vom 16. Januar 2023 bis 20.02.2023 in der Gemeindep Bücherei Veitsbronn.

Diesmal geht es bei unserer Ausstellung um Kindheit und Jugend im Dritten Reich und danach...
(Medien nicht nur für Kinder und Jugendliche)

Die Bücher können ab Montag, 16. Januar bis 20. Februar für eine Woche ausgeliehen werden.

Das Büchereiteam

Öffnungszeiten der Bücherei

Montag	14.00 – 18.00 Uhr
Dienstag	14.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	10.00 – 13.00 Uhr
Donnerstag	15.00 – 19.00 Uhr

Wie war das damals?
Kindheit und Jugend im Dritten Reich

Vor über 75 Jahren endete der Zweite Weltkrieg in Europa, der vielen Menschen das Leben gekostet und auch die Überlebenden geprägt hat. Die Kinder und Jugendlichen in Deutschland wurden durch den Nationalsozialismus unter Adolf Hitler in hohem Maße beeinflusst. Suggestieren auch manche alte Fotos eine fröhliche Kindheit

voller Abenteuer und Gemeinschaftserlebnisse, war es doch auch eine Zeit, in der man schnell erwachsen werden musste. Doch was wirklich im Dritten Reich mit Kindern und Jugendlichen geschah, ist für die Kinder und Jugendlichen von Heute kaum begreifbar. Es leben nur noch wenige Zeitzeugen, die damals Kinder waren, und heute von ihren Erlebnissen berichten können. Selbst die Großeltern sind erst in der Nachkriegszeit aufgewachsen. Deshalb wollen wir versuchen, mit dieser Medienauswahl einen ersten Zugang zu schaffen und beschäftigen uns mit den Fragen: Wie war das damals, im Dritten Reich, für junge Menschen? Wie sah eine Kindheit und Jugend in dieser Zeit aus?



Wir wünschen Allen einen guten Start in ein gesundes und glückliches Jahr 2023 mit viel Freude am Lesen! Wir freuen uns auf Ihren / Euren Besuch in der Bücherei.

Unser erster Ausleihtag nach den Ferien ist der 09. Januar 2023.

Redaktionsschluss

für die Februarausgabe 2023
des Gemeindeblattes ist der **14. Januar 2023**.

Um Beachtung und Vormerkung wird gebeten!!!



Rathaus geschlossen!

Rathausschließung während der Weihnachtsfeiertage

Das Veitsbronner Rathaus bleibt vom 27. bis 30. Dezember 2022 geschlossen.

Vom 24. Dezember 2022 bis einschließlich 1. Januar 2023 können deswegen keine Behördengänge erledigt werden.

Die Schließung des Rathauses dient auch der aktuellen Energiekrise, denn durch die „Schließung“ möchten wir zu einer Verbrauchsreduzierung und dadurch der Bewältigung der Krise beitragen.

Die Bürger werden gebeten, den genannten Zeitraum bei der Planung der Rathausbesuche zu berücksichtigen.

Impressum

ISSN 1437-6431

Auflage 3300 Stück. Kostenlose Verteilung an die Haushalte in der Gemeinde. Druck auf chlorfrei gebleichtem Papier mit Holzstoff aus heimischem Durchforstungsholz. Für evtl. Druckfehler wird keine Gewähr übernommen.

Herausgeber/Redaktion: Gemeinde Veitsbronn
Nürnberger Straße 2
90587 Veitsbronn
Frau Zmegac
Tel. 0911/75 20 828
Fax 0911/75 208 828
eMail: zmegac@veitsbronn.de

Satz und Druck: SOMMER media GmbH & Co. KG
Dieselstraße 4
91555 Feuchtwangen
www.sommermediakg.de

Hinweis: Der Herausgeber übernimmt keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos und Illustrationen



Veitsbronn | Siegelsdorf | Raindorf | Retzelfembach | Bernbach | Kagenhof | Kreppendorf